

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung
zwischen der
Gemeinde Högsdorf
und den
Stadtwerken Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Lütjenburg

Die Gemeinde Högsdorf,

vertreten durch den Bürgermeister Julian Scharffetter,

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

die Stadtwerke Lütjenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg,

vertreten durch den Vorstand Dennis Schulz,

- Stadtwerke Lütjenburg, nachstehend Stadtwerke genannt -

schließen auf der Grundlage von § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und § 41 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) sowie §§ 21, 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) und auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Högsdorf vom 11.08.2022 und der Stadtwerke Lütjenburg - Verwaltungsrat - vom 28.09.2022 sowie mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 14.12.2022 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt den Stadtwerken die Aufgabe der Wasserversorgung für ihr Gemeindegebiet. Die Stadtwerke werden damit Träger der Aufgabe der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handeln die Stadtwerke durch ihre Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat, als zuständige Behörden. Die Stadtwerke verpflichten sich, Wasser nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu liefern. Die Stadtwerke liefern Wasser unmittelbar an die Abnehmer in Högsdorf. Die Stadtwerke können sich dabei fachkundiger Dritter bedienen. Die Stadtwerke verpflichten sich, alles zu tun, um den verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser zu fördern.

(2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Wasserversorgung von der Gemeinde auf die Stadtwerke ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht

- zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs und
- zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren.

(3) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den Wasserversorgungsanlagen gehören, von der Gemeinde auf die Stadtwerke sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der entsprechenden Anlagen bezweckt die Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen. Die Grundstücke, in denen oder auf denen Wasserversorgungsanlagen verlegt oder errichtet wurden oder verlegt oder errichtet werden sollen, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst. Stattdessen verpflichtet sich die Gemeinde bereits im Rahmen dieses Vertrages, den Stadtwerken – soweit erforderlich - ein wirksames schuldrechtliches Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es den Stadtwerken ermöglicht, ihre Aufgabe der Wasserversorgung bestmöglich zu erfüllen. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - den Stadtwerken in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Wasserversorgungsanlagen einzuräumen. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 11). Sie erlöschen im Falle der Beendigung des Aufgabenübertragungsvertrages; die Regelung des § 12 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinde und die Stadtwerke (im Folgenden auch: Vertragsparteien) verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Wasserversorgungsvermögens in dem gesonderten Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Das Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2022) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Einzelheiten werden im gesondert abzuschließenden zivilrechtlichen Anlagenübertragungsvertrag festgelegt. Die Stadtwerke leisten der Gemeinde einen Ausgleichsbeitrag für die Übertragung des Wasserversorgungsvermögens.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind und für die Laufzeit dieses Vertrages (§ 11) aufrechtzuerhalten und auf die Stadtwerke übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke zu übertragen.

§ 2

Satzungsrecht und Aufgabendurchführung

(1) Die Stadtwerke regeln den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen und deren Benutzung im Einrichtungsgebiet durch eigenes Satzungsrecht (Wasserversorgungssatzung). Die vonseiten der Stadtwerke festzulegenden Beiträge, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) kalkuliert (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung). Es wird zum 01.01.2023 eine gemeindeübergreifende Einrichtung zur Wasserversorgung seitens der Stadtwerke auch für die Gemeinde mit einheitlichen Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensätzen geschaffen werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren an die Stadtwerke im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Eigentümerin angeschlossener oder anzuschließender Grundstücke oder Benutzerin der Wasserversorgungsanlagen der Einrichtung im Sinne § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ist.

(3) Die Stadtwerke werden die übertragenen Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages jederzeit in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten.

§ 3

Grundstücksnutzungsrechte

(1) Die Gemeinde gestattet nach §§ 21 und 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als Trägerin der Straßenbaulast den Stadtwerken kostenfrei die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zweck der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung (Sondernutzung) sowie – soweit der Einrichtungs- und Versorgungszweck dies erfordern - der gemeindeeigenen sonstigen Grundstücke. Die Stadtwerke können die übrigen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde und die Anlagen zur Wasserversorgung auch kostenfrei für die Wasserversorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde nutzen.

(2) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Wasserversorgungsanlage liegt, so sind die tatsächlichen Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.

(3) Baumaßnahmen nach Absatz 2 sind vorher mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

(4) Die Stadtwerke sind berechtigt, im Gemeindegebiet auch kostenfrei Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet dient.

(5) Sollte diese Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien durch Kündigung beendet werden, so werden die Vertragsparteien hinsichtlich des Verbleibs und der Nutzung von Wasserversorgungsanlagen, die die Stadtwerke für Versorgungsaufgaben außerhalb des Gemeindegebietes oder zur Wasserandienung an den Nachfolger in der Wasserversorgung der Gemeinde benötigt, einen langfristigen Generalgestattungsvertrag abschließen.

(6) Die Nutzungsrechte der Stadtwerke an den gemeindeeigenen Grundstücken erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von den der Wasserversorgung dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.

(7) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Stadtwerke während der Dauer dieses Vertrages mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Antrag dabei, dass den Stadtwerken ein entsprechendes Nutzungsrecht von dem/der Rechteinhaber/in erteilt wird. Zu diesem Zweck stellen die Stadtwerke der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(8) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze i. S. des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch die Stadtwerke sind - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften oder auf der Grundlage dieses Vertrages oder des Anlagenvermögensübertragungsvertrages berechtigt sind - nur auf der Grundlage gesondert abzuschließender Verträge zulässig.

(9) Die Stadtwerke werden bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger möglichst gering sind.

(10) Die Gemeinde wird den Stadtwerken während der Dauer dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(11) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Nutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.

(12) Werden gemeindliche Grundstücke, die der Wasserversorgung dienen, an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen, so wird die Gemeinde diesen Dritten das Nutzungsrecht durch die Stadtwerke auferlegen. Vor einer Veräußerung dieser Flächen wird die Gemeinde die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der Stadtwerke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks tragen die Stadtwerke.

(13) Die Gemeinde verpflichtet sich auf Verlangen der Stadtwerke, auf ihren eigenen vorgenannten Grundstücken, das Benutzungsrecht der Stadtwerke durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten abzusichern. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung der Grundstücke tragen die Stadtwerke.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Die Gemeinde und die Stadtwerke verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadtwerke werden die Gemeinde über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere sowohl für die zu kalkulierenden und zu erhebenden Gebühren, Kostenerstattungen und Beiträge als auch für Baumaßnahmen wie z. B. das Verlegen von Leitungen. Die Gemeinde wird die Stadtwerke über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Wasserversorgung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung wegen der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs 3 dieses Vertrages. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung in Sinne ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer

geplanten Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner innerhalb von vier Wochen ab Unterrichtung eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.

Gesetzliche Beteiligungsrechte und Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 5

Baumaßnahmen der Stadtwerke

(1) Vor dem Bau, der Erweiterung oder der Veränderungen des Wasserversorgungsnetzes sowie vor Verlegung von Durchgangsleitungen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich.

(2) Die Stadtwerke verpflichten sich, möglichst frühzeitig - in der Regel sechs Monate - vor Beginn der Bauarbeiten oder Änderungen ihrer Anlagen der Gemeinde Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmung ersichtlich sind.

(3) Auf Verlangen der Gemeinde vor Baubeginn haben die Stadtwerke Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Wahrung anderer berechtigter, insbesondere baulicher Belange der Gemeinde notwendig sind; nach der jeweiligen Investitionsentscheidung durch die Stadtwerke gilt dies jedoch nur dann, wenn die verlangten Änderungen unumgänglich sind oder die Stadtwerke das Beteiligungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten haben.

(4) Die Stadtwerke werden die Aufgrabung von öffentlichen Flächen, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgt, der Gemeinde rechtzeitig mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden werden die Stadtwerke umgehend nachträglich melden. Die Stadtwerke werden dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind von den Stadtwerken die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(5) Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

(6) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen, sonstigen Grundstücke oder Gebäude innerhalb von 5 Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommen die Stadtwerke ihrer

Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen.

(7) Sollten Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein von der Industrie- und Handelskammer Lübeck benannter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei.

§ 6

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

(1) Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Stadtwerke vorhanden sein können, deren Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist.

(2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die Lage der Versorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen.

(3) Die Gemeinde wird vor Beginn der vorstehenden Arbeiten den Stadtwerken so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wasserversorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Gemeinde oder der Dritte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

§ 7

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

(1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Stadtwerke erforderlich, so führen die Stadtwerke diese Arbeiten aus.

(2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt - soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbaren - unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:

a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen diese die entstehenden Kosten.

b) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so trägt diese die entstehenden Kosten.

c) Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der Stadtwerke verpflichtet.

§ 8

Schadensersatz durch die Stadtwerke

(1) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder beim Betrieb von Anlagen von den Stadtwerken der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

(2) Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde wegen des Baus oder Betriebes der Wasserversorgungsanlagen halten die Stadtwerke die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüchen nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnen die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit den Stadtwerken im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um einen Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 9

Konzessionsabgabe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass - insbesondere unter dem Aspekt des Investitions- und Betriebsaufwandes - eine Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Vertrages nicht gezahlt wird.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anderes öffentlich-rechtliches Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die persönliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin keine begründeten Bedenken bestehen. Das

außerordentliche Kündigungsrecht gem. § 11 Abs. 2 dieses Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

Laufzeit, Kündigungsrecht, Auflösung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 40 Jahren. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2062. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit in schriftlicher Form von den Gemeinde oder den Stadtwerken gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit können die Vertragsparteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 127 LVwG in schriftlicher Form kündigen.

(2) Die Gemeinde hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere

a) die nachhaltige Schlechterfüllung der Wasserversorgung durch die Stadtwerke trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn die Stadtwerke öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandeln;

b) die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke in eine privatrechtliche Rechtsform oder die Veräußerung von Anteilen an den Stadtwerken an einen privaten Dritten; als ein privater Dritter gilt jedoch nicht ein Dritter, der seinerseits zu 100 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten wird;

c) die nachträgliche Änderung der Rechtsform der Stadtwerke, die eine erneute Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben ausschließen würden;

d) wiederholte Verstöße der Stadtwerke gegen die der Gemeinde nach § 4 dieses Vertrages zustehenden Rechte. Ein wiederholter Verstoß in diesem Sinne liegt vor, wenn die Stadtwerke trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde erneut gegen eines der genannten Rechte verstoßen. Auf die Gleichartigkeit des Verstoßes kommt es hierbei nicht an.

(3) Die Stadtwerke können den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet, gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Stadtwerke unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Stadtwerke erheblich gefährdet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gemeinde mit den Stadtwerken Einvernehmen bezüglich der die Wasserversorgung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat. Die Regelung dieses Absatzes 3 gilt auch hinsichtlich der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages.

(4) Eine außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit dem Rückfall der Aufgabe der Wasserversorgung auf die Gemeinde (§ 12 dieses Vertrages) verbunden.

(5) Die Stadtwerke sind unabhängig von der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der Wasserversorgung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.

(6) Die Gemeinde und die Stadtwerke verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertungskriterien für eine mögliche Rückübertragung, falls keine Vertragsverlängerung oder ein Vertragsneuabschluss zustande kommt, zum Ende der Vertragslaufzeit nach folgenden Grundsätzen festzulegen: Das Anlagevermögen wird nach den gleichen Wertermittlungsprinzipien ermittelt (Restbuchwerte), die der Übertragung des Anlagevermögens auf die Stadtwerke zugrunde gelegt wurden, sowie nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Erstellung der Übertragungsbilanz kann durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder Wirtschaftsberatungsgesellschaft eigenverantwortlich vorgenommen werden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Falls keine Einigung über die zu beauftragende Gesellschaft erzielt werden kann, so ist die Bestellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön vorzunehmen. Die Kosten für die Erstellung der Übertragungsbilanz tragen die Stadtwerke und die Gemeinde je zur Hälfte. Eine Vertragspartei leistet, gemäß der Übertragungsbilanz, eine Ausgleichszahlung für die Übertragung des Wasseranlagevermögens in Höhe des ermittelten Wertes.

(7) Die Gemeinde verpflichtet sich bereits jetzt, nach der Rückübertragung der Wasserleitungen und Wasserversorgungsanlagen, denjenigen Gemeinden, die auf die Durchleitung von Wasser durch diese Leitungen und Anlagen angewiesen sind, kostenfrei diese Durchleitung zu gewähren. Hierüber ist dann ein gesonderter Vertrag zu schließen.

(8) Im Gemeindegebiet gelten die bisherigen die Wasserversorgung regelnden Satzungsrechte der Gemeinde bis zum Erlass originären Satzungsrechts seitens der Stadtwerke fort. Die Stadtwerke planen, das erforderliche Satzungsrecht zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen.

§ 12

Folgen der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die darin auf die Stadtwerke übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zurück an die Gemeinde, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Es sollen aber Vereinbarungen über die

(zivilrechtliche) Rückübertragung der Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet getroffen werden. Die Rückübertragung ist auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Wasserversorgungsaufgaben künftig erfüllen kann. Näheres regelt der gesonderte Vertrag zur Übertragung des Anlagevermögens der Wasserversorgung auf die Stadtwerke.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Für die Löschwasserversorgung bleibt die Gemeinde allein zuständig. Die Stadtwerke stellen Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Hydranten werden nach den jeweils geltenden Regeln des DVGW oder einer dann gültigen technischen Regel errichtet. Die Unterhaltung und Wartung der Hydranten obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages tragen die Stadtwerke und die Gemeinde jeweils zur Hälfte.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen. Für Streitfälle, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich beigelegt werden können, gilt Folgendes: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Die Vertragsparteien erkennen daher an, dass für die Klärung etwaiger Streitigkeiten im Vollzug dieses Vertrages die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist (Gerichtsstand ist Schleswig). Dies gilt allerdings nicht für Ansprüchen aus zivilrechtlichen Verträgen, die zwischen den Vertragsparteien und/oder in Erfüllung dieses Vertrages mit Dritten geschlossen werden.

(7) Die Stadtwerke und die Gemeinde werden nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen und Daten, die die Gemeinde zur Durchführung der Maßnahmen verlangt, vertraulich behandeln und nur im gemeinsamen Einvernehmen an Dritte weitergeben.

(8) Solange die Stadtwerke die in diesem Vertrag erwähnten Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat, verpflichtet sie sich, eventuellen Rechtsnachfolgern ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese im Falle von weiteren Rechtsnachfolgern an diese Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu geben. Die Stadtwerke haften der Gemeinde gegenüber insoweit als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, sofern sie durch die Gemeinde nicht ausdrücklich schriftlich aus der Haftung entlassen werden.

(9) Genehmigungsrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren werden durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

(10) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und die Stadtwerke in Kraft.

(11) Die zur Abwicklung und Verwaltung dieses Vertrages erforderlichen Daten, dazu gehören zum Teil auch personenbezogene Daten, können mithilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Aufgabenstellung gespeichert werden. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Vertragsparteien stimmen der Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

Lütjenburg den, 16.12.2022

Für die Stadtwerke Lütjenburg

Für die Gemeinde Högsdorf

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

gez. Schulz

gez. Scharffetter

Vorstand

Bürgermeister